

Teltower Kreisblatt.



Ercheint.
Dienstage, Donnerstage und
Sonnabends.
Abonnementspreis 1 Mark 25 Pfg.
pro Quartal.
Abonnements werden von sämtlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureau
und den Agenturen im Kreise angenommen.
Preis der einfachen Petit-Zeile
oder deren Raum 20 Pfennige.

N^o. 6.

Berlin, den 15. Januar 1885.

30. Jahrg.

Abonnements

auf das „Teltower Kreisblatt“
(Preis 1 Mark 25 Pf. excl. Bringerlohn)
werden noch fortwährend von den Kaiserlichen Postan-
stalten, den Landbriefträgern und unseren Speditoren
entgegenommen.
Die bereits erschienenen Nummern nebst Kalender
werden gratis nachgeliefert.
Die Expedition.

Am t l i c h e s.

Berlin, den 10. Januar 1885.

Nachdem das von dem Gemeinde-Vorstande zu
Steglitz für die Orts-Krankenkasse dajelbst errichtete
Statut durch den Bezirks-Ausschuss zu Potsdam untern
23. Dezember v. Js. die Genehmigung erhalten hat,
lade ich, gemäß den Bestimmungen des Statuts, sämt-
liche beteiligten versicherungspflichtigen Personen, welche
demnach der Kasse anzugehören haben, und deren Arbeit-
geber Zweck der Vorstands-Wahl zu der auf
Sonnabend, den 24. ds. Mts., Vormittags 11 Uhr,
im Hamann'schen Lokale zu Steglitz — Albrechtshof —
anberaumten Generalversammlung hierdurch ein.

Der Vorsitzende
des Kreis-Ausschusses des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery, königlicher Landrath.

Berlin, den 12. Januar 1885.

Bekanntmachung.

Die Nutzung des Straßendungs auf der innerhalb
der Groß-Beeren'er Feldmark belegenen Strecke der
Mariendorf-Groß-Beeren'er Chaussee soll am
Sonnabend, den 17. Januar cr.,
Vormittags 11 Uhr,
im Bureau des Kreis-Ausschusses, Körnerstr. 24 hier selbst,
verpachtet werden.
Die Pachtbedingungen liegen ebendajelbst zur Ein-
sicht aus.

Namens des Kreis-Ausschusses des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery, königlicher Landrath.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 15. Juni
1883, betreffend die Kranken-Versicherung der Arbeiter,
wird für den Bezirk der Gemeinde Nowawes im Kreise
Teltow das nachstehende, ausweislich des beigefügten be-
gläubigten Auszuges aus dem Sitzungs-Protokolle von
der Gemeinde-Vertretung unterm heutigen Tage be-
schlossene
Orts-Statut
erlassen.

§ 1

Die Anwendung der Vorschriften des § 1 des Ge-
setzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Kranken-
versicherung der Arbeiter, wird erstreckt
auf selbstständige Weber, welche in eigenen Be-
triebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer
Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Be-
arbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt wer-
den. (Hausindustrie.)

§ 2

Die nach Vorschrift des § 1 dieses Orts-Statuts
dem Versicherungszwange unterliegenden Personen haben
sich spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der
die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung nach
Maßgabe der Bestimmungen desjenigen Statuts anzu-
melden, welches für die Kasse errichtet werden wird, der
die gedachten Personen als Mitglieder anzugehören haben,
in gleicher Weise haben sich diese Personen spätestens
am dritten Tage nach Beendigung der die Versicherungs-
pflicht begründenden Beschäftigung abzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten
den Vor- und Zunamen, die Wohnung sowie die
Beschäftigung des Anzumeldenden, den Zeitpunkt
des Eintritts in die Beschäftigung.

Die Abmeldung muß enthalten:
den Vor- und Zunamen, sowie die Wohnung des
Abzumeldenden, den Zeitpunkt des Austritts aus
der Beschäftigung

Die Veräumlich dieser Verpflichtung zieht gemäß
§ 81 des obenerwähnten Gesetzes eine Geldstrafe bis zu
20 Mark nach sich.

§ 3

Die nach Vorschrift des § 1 dieses Statuts der
Versicherungspflicht unterliegenden Personen haben die auf
sie entfallenden Beiträge nach Maßgabe der Bestimmungen
desjenigen Statuts selbst einzuzahlen, welches für die

Kasse errichtet werden wird, der die gedachten Personen
als Mitglieder anzugehören haben.

Nowawes, den 17. November 1884.

(L. S.) Der Gemeinde-Vorstand.

Müde. Plage. Tauschel. Pay.
Genehmigt.

Potsdam, den 30. November 1884.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

B. II. 1661.

Berlin, den 5. Januar 1885.

Das vorstehend genehmigte Orts-Statut der Ge-
meinde Nowawes wird hiermit auf Grund der Nr. 23
der Ministerial-Anweisung vom 26. November 1883
veröffentlicht.

Der Vorsitzende
des Kreis-Ausschusses des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery, königlicher Landrath.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 15. Juni
1883, betreffend die Kranken-Versicherung der Arbeiter,
wird für den Bezirk der Gemeinde Neuendorf b. P. im
Kreise Teltow das nachstehende, ausweislich des bei-
gefüigten beglaubigten Auszuges aus dem Sitzungs-
Protokolle von der Gemeinde-Vertretung unterm heutigen
Tage beschlossene

Orts-Statut

§ 1

Die Anwendung der Vorschriften des § 1 des Ge-
setzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Kranken-Ver-
sicherung der Arbeiter, wird erstreckt
auf selbstständige Weber, welche in eigenen Be-
triebsstätten im Auftrage und für Rechnung ander-
er Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder
Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt
werden. (Haus-Industrie.)

Ausgenommen hiervon sind diejenigen selbstständigen
Weber, welche bereits einer anderen Innungs-Kasse an-
gehören.

§ 2

Die nach Vorschrift des § 1 dieses Orts-Statuts
dem Versicherungszwange unterliegenden Personen haben
sich spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der
die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung nach
Maßgabe der Bestimmungen desjenigen Statuts anzu-
melden, welches für die Kasse errichtet werden wird,
der die gedachten Personen als Mitglieder anzugehören
haben, in gleicher Weise haben sich diese Personen
spätestens am dritten Tage nach Beendigung der die Ver-
sicherungspflicht begründenden Beschäftigung abzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten
den Vor- und Zunamen, die Wohnung sowie die
Beschäftigung des Anzumeldenden, den Zeitpunkt
des Eintritts in die Beschäftigung.

Die Abmeldung muß enthalten:
den Vor- und Zunamen, sowie die Wohnung des
Abzumeldenden, den Zeitpunkt des Austritts aus
der Beschäftigung.

Die Veräumlich dieser Verpflichtung zieht gemäß
§ 81 des oben erwähnten Gesetzes eine Geldstrafe
bis zu 20 Mark nach sich.

§ 3

Die nach Vorschrift des § 1 dieses Statuts der
Versicherungspflicht unterliegenden Personen haben die
auf sie entfallenden Beiträge nach Maßgabe der Be-
stimmungen desjenigen Statuts selbst einzuzahlen, welches
für die Kasse errichtet werden wird, der die gedachten
Personen als Mitglieder anzugehören haben.

Neuendorf b. P., den 18. November 1884.

(L. S.) Der Gemeinde-Vorstand.

Lenz. Vortisch. A. Richter.
Gemeinde-Vorsteher. Schöffe. Schöffe.

Genehmigt.

Potsdam, den 30. November 1884.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

B. II. 1691

Berlin, den 5. Januar 1885.

Das vorstehend genehmigte Orts-Statut der Ge-
meinde Neuendorf b. P. wird hiermit auf Grund der
Nr. 23 der Ministerial-Anweisung vom 26. November
1883 veröffentlicht.

Der Vorsitzende
des Kreis-Ausschusses des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery, königlicher Landrath.

Nicht amtliches.

Unser Kaiser ließ sich Dienstag Vormittag vom Hof-
marschall Grafen Verponcher und dem Polizeipräsidenten
v. Madai Vortrage halten und ertheilte hierauf einer aus
Wiesbaden hier eingetroffenen Deputation, an deren Spitze
der Schloßhauptmann Kammerherr Graf Matuschka sich be-
fand, die nachgesuchte Audienz. Später empfing der Kaiser
den kommandierenden General des Garde-Korps, General
v. Pape, und arbeitete von 12 Uhr ab mit dem General-
Lieutenant von Albedyll. — Nachmittags unternahmen die
Majestäten ihre regelmäßigen Spazierfahrten.

Prinz und Prinzessin Wilhelm werden mit ihrer
Familie in dieser Woche von Potsdam in das hiesige könig-
liche Schloß übersiedeln, um dort zunächst die Karnevalszeit
hindurch zu verbleiben.

Von der Erbprinzessin von Sachsen-Weiningen
sind aus Cannes günstige Nachrichten eingetroffen. Zur
vollständigen Kräftigung ihrer Gesundheit wird die Frau
Erbprinzessin bis Ende April im südlichen Frankreich ver-
bleiben.

Prinz August von Württemberg ist den Folgen
des Schlaganfalls, von dem er während der Vorbereitungen
zu einer Jagd am Sonnabend betroffen wurde, in Zehdenitz
erlegen. Schon vor längerer Zeit hatten ähnliche Schläge
anfänge die Lebenskraft des Prinzen gebrochen, wenn sich
dieselbe auch noch wieder so weit erholte, daß die Hoffnung auf
eine längere Lebensdauer nicht ausgeschlossen schien. Prinz
August, zweiter Sohn des Prinzen Paul von Württemberg,
am 24. Januar 1813 geboren, trat im Jahre 1831 als Ritt-
meister aus dem württembergischen Militärdienst in den
preussischen über und durchlief in der Zeit bis zum Jahre
1840 die Chargen des Rittmeisters und Stabsoffiziers. In
dem genannten Jahre erhielt er das Kommando des Garde-
Kürassier-Regiments und avancierte 1844 zum Generalmajor
und Kommandeur der 2. Garde-Kavallerie-Brigade. Dem-
nächst ward er im Jahre 1854 mit dem Oberbefehl über die
7. Division in Magdeburg betraut; im Jahre 1851 war er
bereits zum General-Lieutenant befördert worden. Am
2. August 1856 trat der Prinz wieder in den Verband des
Garde-Korps zurück, in welchem er das Kommando über die
Garde-Kavallerie-Division übernahm. Unter dem 19. Febr.
1857 ward er sodann zum Kommandeur der 2. Garde-
Infanterie-Division berufen. Noch in demselben Jahre (1857)
wurde der Berewigte an die Spitze des 3. Armee-Korps ge-
stellt und ein Jahr später, am 3. Juni 1858, in gleicher
Eigenschaft zum Garde-Korps versetzt. Nahezu ein Viertel-
jahrhundert hat Prinz August diese Stellung eingenommen
und in derselben seine Truppen in den Feldzügen von 1866
und von 1870/71 gegen den Feind geführt. Mit unauflös-
lichen Zügen sind die glänzenden Waffenthaten, die das von
ihm befehligte Garde-Korps in beiden Kriegen verrichtete, in
den Tafeln der vaterländischen Kriegs- und Heeresgeschichte
verzeichnet, und als unverwundliche Blätter in dem Ruhmes-
kranz, der das Andenken des Heimgegangenen schmückt,
werden die Tage von Königshof und Königgrätz, von
Gravelotte, Sedan und Paris in dem Gedächtniß späterer
Geschlechter fortleben.

Sein kaiserlicher Kriegsherr gewährte dem Prinzen nach
Abschluß des Friedens reiche Beweise seiner Huld. Im Jahre
1872 schmückte er die Brust des Oberbefehlshabers seiner
Garden mit dem Stern der Großkomture des Hohenzollern-
schen Hausordens, nachdem der Kaiser ihm bereits beide
Klassen des Eisernen Kreuzes und das Eichenlaub zum Orden
pour le mérite im Jahre 1870, resp. 1871 verliehen hatte.
Im Jahre 1873 nahm auf kaiserlichen Befehl das Fort St.
Privat bei Metz den Namen „Prinz August von Württem-
berg“ an, und bei der dritten Wiederkehr des Jahrestages
von Sedan ernannte der Kaiser den Prinzen zum General-
Obersten der Kavallerie mit dem Range eines General-Feld-
marschalls. Im Mai 1878 übernahm der Prinz neben dem
Kommando des Garde-Korps noch dasjenige über die Truppen
in den Marken. Auf wiederholte Bitten des Prinzen ge-
nehmigte der Kaiser im Jahre 1882 das Abschiedsgesuch des-
selben, der sich in Folge zunehmender Kränklichkeit nicht mehr
im Stande fühlte, den Anforderungen des Dienstes nachzukom-
men. Seit jener Zeit lebte der Prinz in stiller Zurückgezogen-
heit in Berlin und auf seinen Besitzungen.

Der Schwiegersohn des Dahingegangenen, Hauptmann
v. Schenk, welcher mit seiner Gemahlin am Krankenbette
weilte, kam gestern Vormittag nach Berlin, um die not-
wendigen Einleitungen zur Ueberführung der Leiche zu treffen.
Dieselbe ist in der vorigen Nacht erfolgt. Die näheren Be-
stimmungen über die Aufstellung der Leiche, sowie über den
Ort der Beisetzung dürften jedoch erst nach Eröffnung der
letzwilligen Verfügungen des Prinzen getroffen werden.

Der königl. Hof hat am Dienstag für den Prinzen
August von Württemberg die Trauer auf 8 Tage angelegt.

Die Eröffnung des Landtags wird heute am
Donnerstag Mittags 12 Uhr im Weißen Saale des könig-
lichen Schlosses stattfinden, und zwar durch den Vizeprä-
sidenten des Staatsministeriums, Staatsminister v. Puttkamer.

Die zuständige Abtheilung des Staatsraths ist am
12. Januar zur Beratung der Kreis- und Provinzialordnung
für Hessen-Nassau zusammengetreten.